

Masse, die zur Anfertigung dienen, einzuschreiben. Zu diesem Zwecke verbinden wir zunächst die äussersten Kanten der beiden Ankerklauen durch eine Gerade und ziehen zu dieser senkrecht eine zweite durch die Mitte des Ankers bis zu dessen Umfang, messen die Strecke genau, teilen durch 10 und schreiben die natürliche Grösse hier also $56,8 : 10 = 5,68$ in die Masslinie ein; dies Mass heisst Ankerhöhe. Man brauchte das Mass ja auch nur bis zur Mitte zu führen, aber die Messung über den Umfang ist bei der Anfertigung mit der Schublehre vorteilhafter, weil man sich dabei gleichzeitig kontrollieren kann, ob man genau rechtwinklig feilt. Um die Rückseite bzw. die innere Seite der Ruheklau zu finden, braucht man nur auf die äusserste Kante derselben eine Senkrechte m zur Ankerhöhe zu errichten, und kann man daran gleich auch die Tiefe von etwa $10 : 10 = 1,0$ angeben und den Steg n parallel zur Ankerhöhe ziehen. Die Tiefe darf nicht zu seicht sein, sonst zieht sich das Oel der Hebeklau leicht nach der Ecke des Steges; sie darf aber auch des Loches wegen nicht zu tief gemacht werden, weil sonst die Festigkeit leidet und der Anker beim Aufschlagen

leicht springen könnte. Man hält daher eine goldene Mittelnie ein und berücksichtigt auch, dass der Steg parallel mit einer Fläche des Loches verläuft. Damit der Fall freier wird, muss an der Rückseite der Hebeklau etwas abgenommen werden; da das Aufzeichnen in Graden bei solchen kleinen Ankern bei der Anfertigung immer etwas umständlich ist, so ist es hier zweckmässiger, das Mass anzugeben, und statt 70° lieber $38 : 10 = 3,8$ einzuschreiben. Nuncmehr ist die Zeichnung fertig; man zieht sie mit Tusche aus, legt sie mit Farbe an, schreibt sämtliche Masse ein und kontrolliert alles nochmals durch, ob irgendwo Fehler vorhanden sind. Man mache auch eine Seitenansicht, damit man erfährt, wie dick Rad und Anker sein müssen. Wie man in der Zeichnung sieht, ist eine Unterschneidung der Radzähne nicht nötig, die Rückseite kann ohne Bedenken radial sein; die vordere Seite schweift man aber so stark, dass stets nur die Zahnschneidung die Hebe- bzw. Rückfallfläche berührt und dass niemals die äusserste Kante der Klau an der vorderen Seite des Zahnes kratzen kann.

(Schluss folgt.)

Protest gegen das rücksichtslose Verhalten der Lieferanten.

Auf Grund der zahlreichen Beschwerden aus fast allen Geschäftszweigen des bremischen Einzelhandels hat der Landesverband die nachfolgende Eingabe an die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels gesandt.

„Die nicht mehr hinwegzuleugnende Krisis im Wirtschaftsleben gibt uns Veranlassung, bereits früher vorgebrachte Klagen immer wieder laut werden zu lassen und dafür einzutreten, dass alles getan wird, was dazu beitragen kann, die bevorstehende Katastrophe zu mildern bzw. zu verhindern. Im Einzelhandel verlangen die Verhältnisse gebieterisch eine Aenderung; besonders ist dabei auch auf das Vorgehen der Fabrikanten einzugehen.

Während der letzten Kriegsjahre und auch noch nach dem Kriege war es dem Einzelhandel kaum möglich, von seinen früheren Lieferanten Waren zu erhalten, da entweder die Fabrikbetriebe auf Kriegslieferungen eingestellt oder aber die Rohmaterialien zu knapp geworden waren. Um überhaupt beliefert zu werden, musste der Händler auf Bedingungen eingehen, die man bis dahin im legitimen Handel nicht gekannt hatte. Der Fabrikant verkaufte nur freibleibend in bezug auf Lieferung und Preis und berechnete den am Tage der Ablieferung gültigen Aufschlag. Im grossen und ganzen wurde erst geliefert, wenn die Ware im Preise ganz erheblich gegenüber dem Preise, der am Abschlussstage galt, gestiegen war. Der Käufer war gezwungen, jeden in Rechnung gestellten Preis anzuerkennen, während der Fabrikant vollständig frei bezüglich Lieferung und Preis blieb. Solange die aufsteigende Konjunktur anhielt, erfolgten die Lieferungen nur spärlich und der Händler war kaum in der Lage, der Nachfrage zu genügen. Sobald aber die Kaufkraft und Kauflust des kaufenden Publikums nachliess und infolge verbesserter Valuta die Preise zusammenzubrechen drohten, wurde der Händler mit Ware zu den höchsten Preisen, die bisher überhaupt gezahlt waren, überschüttet. Selbst Fabriken, die noch vor einigen Monaten eine Lieferzeit von 8—12 Monaten verlangt hatten, lieferten nun prompt ihre Ware. Ganz besonders schwierig wurde nun die Position des Händlers dadurch, dass er Quantitäten erhielt, die er in absehbarer Zeit abzusetzen überhaupt nicht in der Lage ist. Die Fabriken haben zum grossen Teil noch vor einigen Monaten geraten, recht viel zu bestellen mit dem Hinweis darauf, dass doch längst nicht das ganze Quantum geliefert werden könne, dass aber derjenige, der viel bestellt habe, wenigstens mit der Möglichkeit rechnen könne, einen Teil der Bestellung geliefert zu erhalten. Jetzt aber wird das gesamte bestellte Quantum zu den exorbitant hohen Preisen ausgeliefert und der Händler, der nach den

Aussagen der Fabrikanten nur mit einer kleinen Teillieferung rechnen konnte, sieht sich nun vor eine Lage gestellt, die ihm bei der jetzigen rückläufigen Konjunktur zum Verderben werden muss. Seine Barmittel sind durch diese Lieferungen aufgezehrt und er kann mit grosser Sicherheit damit rechnen, dass er sein Lager nicht einmal zum Einstandspreise wird realisieren können. Das muss mit zwingender Notwendigkeit zum Zusammenbruch führen, und tatsächlich mehrten sich schon jetzt die Fälle, in denen der Händler seine Zahlungsunfähigkeit erklären muss. Gegenüber diesen Verhältnissen ist es die höchste Zeit, dass energische Massregeln zum Schutze des Kleinhandels ergriffen werden, und zwar hat sich hierfür besonders die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels als gegebene Interessenvertreterin des Händlers einzusetzen. Es muss hier betont werden, dass die Handlungsweise der meisten Fabrikanten gegen Treu und Glauben verstösst, dass in den rigorosen Konditionen derselben eine einseitige Bindung des Handels liegt, die dem Käufer alle Pflichten, dem Verkäufer alle Rechte gibt.

Es ist auch nötig, darauf aufmerksam zu machen, dass die Aufschläge, die noch in den ersten Monaten dieses Jahres berechnet worden sind, zum Teil nicht den Marktverhältnissen entsprachen und von den Konditionen und Verbänden der Fabrikanten nur festgesetzt wurden, weil man glaubte, der Handel und das kaufende Publikum müsse in der Notlage jeden Preis bewilligen. Der Händlerstand muss jetzt verlangen, dass er von der Erfüllung der gegen Treu und Glauben verstossenden Abschlüsse entbunden wird und dass in allen anderen Fällen eine Verständigung zwischen Fabrikant und Händler herbeigeführt wird über Preis und Lieferzeit. Eine Verteilung der Lieferung noch rückständiger Waren auf einen angemessenen längeren Zeitraum ist unbedingt erforderlich. Sollten die Fabrikanten sich nicht zu Entgegenkommen bereit erklären, so wären allerdings alle Mittel unsererseits anzuwenden, die nur irgendwie Erfolg versprechen. Dazu wird in letzter Linie die Schaffung eines Reichskartellamtes gehören, das die Aufgabe haben würde, nachzuprüfen, ob die in den letzten Jahren und auch jetzt noch berechneten Aufschläge und Preise der Fabrikanten berechtigt waren und sind, und ob dem Handel zugemutet werden kann, das gesamte Risiko der jetzigen Katastrophenzeit allein auf sich zu nehmen. Vor allen Dingen ist ein schnelles Eingreifen im Interesse unseres Standes erforderlich, da vielen Händlern das Messer bereits an der Kehle sitzt. Auch braucht man unserer Meinung nach nicht vor der Anrufung der Gerichte zurückzuschrecken, da anzunehmen ist, dass jedenfalls in